

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Riester-Rentenversicherung Classic

Teil A: Leistungsbeschreibung

§ 1 Vertragstyp

Sie haben zur ergänzenden Altersvorsorge eine Rentenversicherung mit garantierter Mindestrente abgeschlossen.

§ 2 Rentenbeginn

Wir beginnen mit der Rentenzahlung frühestens am Ersten des Monats nach Ihrem 62. Geburtstag (frühester Rentenbeginn). Sie können Ihren Rentenbeginn innerhalb des Zeitraums zwischen dem frühesten und dem planmäßigen Rentenbeginn jederzeit frei wählen. Den planmäßigen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus haben Sie das Recht, den planmäßigen Rentenbeginn einmalig um fünf Jahre hinauszuschieben. Informieren Sie uns bitte zwei Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn oder vor dem gewünschten Hinausschieben des planmäßigen Rentenbeginns schriftlich.

§ 3 Unsere Leistung im Rentenfall

- (1) Wir zahlen Ihnen ab Rentenbeginn eine unabhängig vom Geschlecht errechnete, lebenslange monatliche Rente.
- (2) Zu Rentenbeginn wandeln wir Ihr angesammeltes Guthaben in eine Rentenleistung um. Das Guthaben umfasst dabei mindestens die gesamten auf den Vertrag entfallenden Einzahlungen.
- (3) Die Höhe der garantierten Mindestrente ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn wie vereinbart zu zahlenden Beiträgen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Ihre Rente erhöht sich durch etwaige gesetzliche Zulagen oder durch zusätzliche Beitragszahlungen.

Für die Ermittlung der garantierten Mindestrente sowie der zusätzlichen Rente aus etwaigen gesetzlichen Zulagen oder aus zusätzlichen Beitragszahlungen verwenden wir als Rechnungsgrundlagen einen garantierten Rechnungszins von 1,75 % sowie eine Sterbetafel für Rentenversicherungen auf Basis der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlichten Tafel DAV 2004R. Die genannten Rechnungsgrundlagen verwenden wir auch nach Hinausschieben des planmäßigen Rentenbeginns.

- (4) Außerdem wandeln wir das Guthaben aus der verzinslichen Ansammlung der zugeteilten Überschüsse bei Rentenbeginn in eine zusätzliche Rentenleistung um. Über den jeweils erreichten Stand des Guthabens informieren wir Sie in unserer Jährlichen Mitteilung. Die Höhe der zusätzlichen Rentenleistung ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt.
- (5) Unterschreitet die monatliche Rente bei Rentenbeginn die Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz, so haben wir das Recht, eine einmalige Auszahlung in Höhe des gebildeten Kapitals zur Abfindung der Rente zu leisten. Mit der Auszahlung endet der Vertrag. Über den jeweils erreichten Stand des gebildeten Kapitals informieren wir Sie in unserer Jährlichen Mitteilung.

§ 4 Kapital statt Rente zum Rentenbeginn

- (1) Zum Rentenbeginn erhalten Sie auf Antrag anstelle eines Teils der Rente auch eine einmalige Kapitalzahlung, wenn der Antrag auf Kapitalzahlung uns spätestens drei Monate vor Rentenbeginn zugegangen ist.
- (2) Möglich ist eine Auszahlung bis zu 30 % des bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals.

§ 5 Todesfall vor Rentenbeginn

- (1) Bei Tod vor Rentenbeginn endet der Vertrag und wir leisten den Rückkaufswert (vgl. § 10 Abs. 2 und 3) gemäß § 169 Versicherungsvertragsgesetz, mindestens jedoch die im Versicherungsschein angegebene garantierte Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn.
- (2) Zusätzlich zahlen wir das Guthaben aus der verzinslichen Ansammlung der zugeteilten Überschüsse.
- (3) Allerdings sind wir gesetzlich verpflichtet, alle gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen. Soweit die Versicherungsleistung zur Rückzahlung nicht ausreicht, erhalten Sie einen Rückforderungsbescheid von der zuständigen staatlichen Stelle.
- (4) Es kann eine der folgenden Optionen gewählt werden:
 - Die Leistung im Todesfall wird für eine Hinterbliebenenversicherung für den Ehegatten verwendet. Aus dieser wird eine lebenslange Hinterbliebenenrente für den Ehegatten gezahlt.
 - Die Leistung im Todesfall wird auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.
 - Die Leistung im Todesfall wird für eine Waisenrentenversicherung verwendet. Aus dieser wird eine Hinterbliebenenrente für in Ihrem Haushalt lebende Kinder, für die Sie Kindergeld erhalten, gezahlt. In diesem Fall muss die Rentenzahlung für das Kind mit Vollendung des 18. Lebensjahres enden.

Wird die Leistung im Todesfall für eine Hinterbliebenenrente verwendet und unterschreitet die monatliche Hinterbliebenenrente die Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz, so haben wir das Recht, anstelle der Rente eine einmalige Auszahlung in Höhe des für diese Rente zur Verfügung stehenden Betrags zur Abfindung der Rente zu leisten.

Bei Ausübung einer dieser Optionen entfällt die Rückzahlungsverpflichtung an die zuständige staatliche Stelle. Über die Einzelheiten informieren wir Sie auf Anfrage gerne

§ 6 Todesfall nach Rentenbeginn

- (1) Bei Tod nach Rentenbeginn endet sowohl die Rentenzahlung als auch der Vertrag.
- (2) Bei vereinbarter Rentengarantiezeit leisten wir bei Tod innerhalb dieser Zeit die bis zum Ende der Rentengarantiezeit verbleibenden Renten in einem Betrag.
- (3) Allerdings sind wir gesetzlich verpflichtet, die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen. Soweit die Versicherungsleistung zur Rückzahlung nicht ausreicht, erhalten Sie einen Rückforderungsbescheid von der zuständigen staatlichen Stelle.
- (4) Es kann eine der folgenden Optionen gewählt werden:
 - Die Leistung im Todesfall wird für eine Hinterbliebenenversicherung für den Ehegatten verwendet. Aus dieser wird eine lebenslange Hinterbliebenenrente für den Ehegatten gezahlt.
 - Die Leistung im Todesfall wird auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.
 - Die Leistung im Todesfall wird für eine Waisenrentenversicherung verwendet. Aus dieser wird eine Hinterbliebenenrente für in Ihrem Haushalt lebende Kinder, für die Sie Kindergeld erhalten, gezahlt. In diesem Fall muss die Rentenzahlung für das Kind mit Vollendung des 18. Lebensjahres enden.

Wird die Leistung im Todesfall für eine Hinterbliebenenrente verwendet und unterschreitet die monatliche Hinterbliebenenrente die Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz, so haben wir das Recht, anstelle der Rente eine einmalige Auszahlung in Höhe des für diese Rente zur Verfügung stehenden Betrags zur Abfindung der Rente zu leisten.

Bei Ausübung einer dieser Optionen entfällt die Rückzahlungsverpflichtung an die zuständige staatliche Stelle. Über die Einzelheiten informieren wir Sie auf Anfrage gerne

§ 7 Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gem. § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

I. Überschussermittlung

- (1) Die Überschüsse werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (2) Der ermittelte Überschuss wird, soweit er den Verträgen nicht bereits direkt gutgeschrieben wird, in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die RfB in Ausnahmefällen gemäß § 56a VAG zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung herangezogen werden.
- (3) Die Höhe der mindestens der RfB zuzuführenden Mittel richtet sich nach Maßgabe des § 81c VAG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung (Verordnung über die Mindestbeitagsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung). Demnach erhalten die Versicherungsnehmer von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Außerdem werden die Versicherungsnehmer nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich zu mindestens 75 % am Risikoergebnis und zu mindestens 50 % am übrigen Ergebnis (einschließlich Kostenergebnis) beteiligt.
- (4) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von der Entwicklung des Kapitalmarktes und der dort erzielten Kapitalerträge, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über die weitere Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Wir können daher keine Aussage darüber machen, in welcher Höhe Überschüsse in Zukunft anfallen werden. Die Höhe der Überschüsse kann also nicht garantiert werden.
- (5) Verschiedene Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Deshalb haben wir gleichartige Versicherungen in Gruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen erfolgt nach dem Umfang, in dem diese zu seiner Entstehung beigetragen haben.
- (6) Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe "Kapitalbildende Lebensversicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG".

II. Zuteilung von Überschüssen

- (1) Die für jedes Kalenderjahr vorzunehmenden Festlegungen zur Höhe der einzelvertraglich zuzuweisenden Überschüsse erfolgen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch unseren Vorstand und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Geschäftsbericht veröffentlicht (Überschussdeklaration).
- (2) Die auszuschüttenden Mittel werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der RfB entnommen.

III. Zuteilung von Überschüssen vor Rentenbeginn

- (1) Vor Rentenbeginn erfolgt die Zuteilung der Überschüsse für Ihren Vertrag monatlich, sofern der Vertrag über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht. Die Überschüsse bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals.
- (2) Die monatlich zuteilten Überschüsse werden verzinslich angesammelt.

IV. Zuteilung von Überschüssen nach Rentenbeginn

- (1) Nach Rentenbeginn erfolgt die Zuteilung der Überschüsse für Ihren Vertrag jährlich, erstmals bei Rentenbeginn und dann zu Beginn eines jeden Rentenbezugsjahres. Die Überschüsse bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Rentenanteil in Prozent der Jahresrente.
- (2) Die Überschüsse werden zur Bildung einer zusätzlichen Rente (Bonusrente) verwendet.

Die Höhe der Bonusrente ergibt sich jeweils aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Bonusrente wird zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Dies führt insgesamt zu einer steigenden oder gleich bleibenden Rente. Die Bonusrente ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtigt.

V. Beteiligung an Bewertungsreserven

- (1) Sie haben nach § 153 VVG einen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven.
- (2) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz unseres Jahresabschlusses ausgewiesen sind. Bewertungsreserven verändern sich im Zeitverlauf. Ihre wertmäßige Bestimmung erfolgt insofern zu Bewertungsstichtagen.
- (3) Während der Ansparphase, d.h. vor Beginn der Rentenzahlung, werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren für die einzelnen überschussberechtigten Verträge die jeweiligen Anteile für eine Beteiligung an Bewertungsreserven einmal im Kalenderjahr ermittelt. Bei Beendigung der Ansparphase durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns wird dann der für diesen Zeitpunkt unter Zugrundelegung des festgelegten Bewertungsstichtages ermittelte Betrag zur Hälfte zuteilt. Informationen bzw. Festlegungen zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration. Mindestens wird ein in der Überschussdeklaration für das Kalenderjahr der Zuteilung bestimmter Betrag geleistet (Mindestbeteiligung). Dieser Mindestbetrag wird insofern auf den Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven angerechnet.
- (4) Auch während des Rentenbezuges beteiligen wir Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig an den Bewertungsreserven. Entsprechende einzelvertragliche Zuweisungen erfolgen im Wege der jährlichen Überschusszuteilung. Die im Rahmen der Überschussdeklaration vorzunehmende Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge im Rentenbezug berücksichtigt insoweit insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation. Einzelheiten zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration.
- (5) Sowohl bei Übergang in den Rentenbezug als auch während des Rentenbezuges wird aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven eine zusätzliche Rente gebildet. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie für eine Bonusrente.
- (6) Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven bleiben aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt.

VI. Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung

In unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den Stand der Überschussbeteiligung des Vertrages informieren.

§ 8 Gesetzliche Zulagen

- (1) Für jedes Kalenderjahr können Sie einen Antrag auf gesetzliche Zulagen stellen. Den dafür erforderlichen amtlichen Vordruck erhalten Sie von uns. Wir leiten den uns zurückgegebenen Antrag an die zuständige staatliche Stelle weiter. Diese wird die gesetzliche Zulage ermitteln und zu Gunsten Ihres Vertrages überweisen. Ihr Antrag auf Zulage muss spätestens zwei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei uns eingehen.
- (2) Die gesetzlichen Zulagen werden Ihrem Vertrag unverzüglich nach Eingang der Zahlung durch die staatliche Stelle gutgeschrieben.
- (3) Die gesetzlichen Zulagen werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Die Leistungserhöhung können Sie unserer Jährlichen Mitteilung entnehmen.

Für die Ermittlung der zusätzlichen Rente aus gesetzlichen Zulagen verwenden wir als Rechnungsgrundlagen einen garantierten Rechnungszins von 1,75 % sowie eine Sterbetafel für Rentenversicherungen auf Basis der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlichten Tafel DAV 2004R.

- (4) Bitte beachten Sie, dass im Fall der Verlagerung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, alle gesetzlichen Zulagen und etwaige steu-

erliche Förderungen an die zuständige staatliche Stelle zurückzuzahlen sind, wenn die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase begonnen hat. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 95 Einkommensteuergesetz.

§ 9 Beitragsänderung - Ruhen Ihres Vertrages

- (1) Sie können die mit uns vereinbarte Beitragshöhe jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsersten ändern. Insbesondere können Sie die Beitragszahlung auch einstellen. In diesem Fall wandeln wir Ihren Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter garantierter Rente um. Die Höhe dieser garantierten Rente entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
- (2) Sie können Ihre Beitragszahlung vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit wieder aufnehmen.

§ 10 Kündigung

- (1) Vor Rentenbeginn können Sie den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsersten kündigen.
- (2) In diesem Fall erstatten wir Ihnen den Rückkaufswert gemäß § 169 Versicherungsvertragsgesetz. Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnete Deckungskapital des Vertrages.
- (3) Von dem in Absatz 2 ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Nähere Informationen zur Höhe des vorgesehenen Abzugs können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.

Bei der Festlegung des Abzugs wurden folgende Umstände berücksichtigt:

- a. Bei einer Kündigung entstehen höhere Bearbeitungsaufwendungen als bei einem regulären Vertragsablauf.
- b. Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringen Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird im Rahmen eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Versicherungsgemeinschaft hierdurch kein Nachteil entsteht.
- c. Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss Ihres Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss Ihr Vertrag seinerseits Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und werden deshalb im Rahmen des Abzugs in Abhängigkeit von der Laufzeit Ihres Vertrages ausgeglichen. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzten Falle - entsprechend herabgesetzt.

- (4) Wir sind berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 Versicherungsvertragsgesetz).
- (5) Zusätzlich zahlen wir Ihnen das Guthaben aus der verzinslichen Ansammlung der zugeteilten Überschüsse.
- (6) Allerdings sind wir gesetzlich verpflichtet, alle gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen. Soweit die Versicherungsleistung zur Rückzahlung nicht ausreicht, erhalten Sie einen Rückforderungsbescheid von der zuständigen staatlichen Stelle.
- (7) Bitte beachten Sie, dass Sie bei Kündigung regelmäßig erhebliche finanzielle Nachteile haben. Wir raten deshalb von einer Kündigung ab. Sprechen Sie vorher mit uns.

**§ 11
Vertragswechsel**

- (1) Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf Ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag bei uns oder einem anderen Anbieter übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein, den Nachweis darüber müssen Sie erbringen. Die Kosten für diesen Vertragswechsel betragen 100 EUR.
- (2) Bitte beachten Sie, dass Sie bei einem solchen Vertragswechsel regelmäßig erhebliche finanzielle Nachteile haben. Wir raten deshalb davon ab. Sprechen Sie vorher mit uns.

**§ 12
Kapitalauszahlung für Wohneigentum**

- (1) Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise (maximal 75 %) oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals zur Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG verlangen. Die Einzelheiten sowie die Voraussetzungen entnehmen Sie bitte § 92a EStG. Über die genauen Möglichkeiten informieren wir Sie auf Anfrage gerne.
- (2) Mit der Auszahlung verringern sich die garantierten Versicherungsleistungen. Über die herabgesetzten Garantieleistungen werden wir Sie informieren.

**§ 13
Abschluss- und Vertriebskosten**

Die bei der Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden in Prozent von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen.

**§ 14
Vergütung zusätzlicher Kosten**

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen jeweils durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere bei
 - Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
 - Rückläufern im Lastschriftverfahren
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im eigenen Haus gemäß § 92a Einkommensteuergesetz.
- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

**§ 15
Unsere Jährliche Mitteilung**

Wir werden Sie jährlich in einer schriftlichen Mitteilung über den Stand Ihres Vertrages informieren. Dazu gehören mindestens Informationen über

- die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge
- das bisher gebildete Kapital
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- die erwirtschafteten Erträge.

Wir werden auch darüber schriftlich informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigen.

Teil B: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegeben ist.

§ 2 Beitragszahlung

I. Erster Beitrag

- (1) Bitte bezahlen Sie Ihren ersten Beitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins. Sollten wir im Versicherungsschein einen späteren Fälligkeitstermin vereinbart haben, so bezahlen Sie bitte den ersten Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin.
- (2) Wenn Sie diese Zahlungsfristen schuldhaft versäumen, fällt der Versicherungsschutz weg. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Um die Beitragszahlung für Sie zu vereinfachen, empfehlen wir Ihnen am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies ist für Sie kostenlos.

II. Folgebeiträge

Haben Sie Ihren ersten Beitrag gezahlt, so sind die später fälligen Beiträge ebenfalls unverzüglich an den Fälligkeitsterminen zu entrichten. Falls die Zahlung zum Fälligkeitstag bei Ihnen in Vergessenheit gerät, können wir Sie durch eine Mahnung, die bestimmten gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 38 Versicherungsvertragsgesetz), zur Zahlung auffordern. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Bezahlen Sie die rückständigen Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 3 Zuzahlungen

- (1) Sie haben das Recht, jederzeit vor Rentenbeginn zusätzliche Beitragszahlungen (Zuzahlungen) auf Ihren Vertrag vorzunehmen. Eine Frist oder eine Mindesthöhe der Zuzahlung müssen Sie nicht beachten.
- (2) Die Zuzahlungen werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Die Leistungserhöhung können Sie unserer Jährlichen Mitteilung entnehmen.
- (3) Durch das Zuzahlungsrecht haben Sie beispielsweise eine Ausgleichsmöglichkeit für nicht oder reduziert gezahlte Beiträge während der Dauer einer vorübergehend eingestellten oder reduzierten Beitragszahlung, um Ihre ursprüngliche garantierte Versicherungsleistung wieder zu erreichen.
- (4) Die Summe aller Beitragszahlungen in einem Kalenderjahr darf jedoch ohne unsere gesonderte Zustimmung den in § 10a Abs. 1 EStG genannten Höchstbetrag zum Sonderausgabenabzug nicht übersteigen.
- (5) Für die Ermittlung der zusätzlichen Rente aus Zuzahlungen verwenden wir die in Teil A: § 3 Abs. 3 genannten Rechnungsgrundlagen.

§ 4 Leistungsempfänger im Renten- oder Todesfall

- (1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir im Rentenfall an Sie als unseren Vertragspartner, im Todesfall an Ihre Erben.
- (2) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Wir werden allerdings nicht an den Inhaber des Versicherungsscheins leisten, wenn Zweifel an seiner Berechtigung bestehen.

§ 5 Abtretung - Übertragung

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

**§ 6
Nachweise im Leistungsfall**

- (1) Bei Rentenbeginn reichen Sie bitte den Versicherungsschein ein.

Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

- (2) Im Falle Ihres Todes ist uns dieser unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind folgende Unterlagen einzureichen:
- der Versicherungsschein
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
 - ein geeigneter Erbnachweis (z.B. Erbschein).

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

**§ 7
Mitteilungen - Umzug**

- (1) Bitte teilen Sie uns Ihren bevorstehenden Umzug oder Ihre Namensänderung möglichst zwei Wochen vor der Änderung Ihres Wohnsitzes oder Ihres Namens mit.
- (2) Auch alle anderen Mitteilungen, die Ihren Vertrag betreffen, erbitten wir so früh wie möglich, damit wir genügend Zeit haben, uns auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzustellen. Das betrifft z.B. Anträge auf Änderung Ihres Vertrages oder auch eine Kündigungserklärung.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

**§ 8
Vorrangklausel**

Die Bedingungen zu Ihrem Vertrag gelten nur dann, soweit sie den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) und des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung des jeweiligen Gesetzes).

**§ 9
Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Verjährung**

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz (oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung). Eine natürliche Person kann auch Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, die wir gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.
- (4) Falls Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (5) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre.